

Satzung des Vereins Forum Allmende e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Forum Allmende e. V.

Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Stärkung und Förderung kultureller Identität innerhalb der alemannischen Region, zu der Baden-Württemberg, die deutschsprachige Schweiz, Vorarlberg, Liechtenstein und das Elsaß gehören. Sie soll verwirklicht werden auf den Gebieten der Sprache, der Literatur und Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Aspekte.

Diese Ziele sollen durch folgende unmittelbare Aktivitäten erreicht werden:

- Erforschung und Aufarbeitung von Themen mit regional-kultureller Bedeutung.
- Regelmäßige Veröffentlichung von literarischen Texten, literatur-historischen und kulturgeschichtlichen Darstellungen von aktuellen Forschungsergebnissen.
- Durchführung von Autorenlesungen und Seminaren,
- Stellungnahme zum aktuellen kulturpolitischen Geschehen,
- Kooperation mit Institutionen vergleichbarer Zielsetzung, insbesondere durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit.
- Maßnahmen zur Leseförderung durch Initiierung von Schulprojekten, Zusammenarbeit mit Bibliotheken und Volkshochschulen

Langfristig sollen folgende Ziele angestrebt werden:

- Einrichtung eines Literaturarchivs zur Betreuung literarischer und geisteswissenschaftlicher Nachlässe
- Einrichtung eines Literaturmuseums mit Dauer- und Wechselausstellungen,
- Vergabe eines Literaturpreises,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

b. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins unterstützen.

c. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch Austritt zum Jahresende, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
- c. durch Ausschluß
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wegen vereinsschädigendem Verhalten,
 - wenn Beiträge für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum ausstehen.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme kann persönlich bei der Mitgliederversammlung abgegeben, an ein anderes Mitglied übertragen oder schriftlich 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zugestellt werden.

§ 6 Vereinsfinanzierung

Der Verein finanziert sich durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Zuschüsse
- d. sonstige Zuwendungen

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem/einer Schriftführer/in,
 - einem/einer Schatzmeister/in
 - bis zu 5 Beisitzer/innen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung beschlossen und die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Weiter können Mitglieder des Beirates oder andere Personen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über deren Anzahl und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die erste Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer/ die Schriftführerin und der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin, jeweils zu zweit, darunter immer der/ die erste Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende. Der erste Vorsitzende muß Bürger/in der Bundesrepublik Deutschland sein.

3. der Beirat

berät und unterstützt den Verein. Er vertritt die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit und besteht aus Personen des öffentlichen kulturellen Lebens, die die Regionen des alemannischen Kulturraumes vertreten sollen. Er wird vom Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge unterbreiten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge, wobei die Beiträge von natürlichen und juristischen Personen verschieden festgesetzt werden können. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen kann der Vorstand beschließen.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
6. Jede Änderung der Satzung.
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist durch den/die erste Vorsitzende/n, bei einer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in in der Regel dreimal jährlich einzuberufen.

Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Der Vorstand wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung kultureller Zwecke, die vom Vorstand bestimmt wird.

Vorstehende Satzung ist beim Amtsgericht Konstanz unter der Nr. VR 690 – 23. 6. 1999 in das Vereinsregister eingetragen und unter der Verz. Nr. Gem 488 beim Finanzamt Konstanz als gemeinnützig anerkannt.